

an den Beratungen teilnimmt, der Präsident des Staatsministeriums.

2. Er bildet mit dem Reichsverweser den Vormundschaftsrat für die Erziehung eines minderjährigen Königs; vgl. § 11, IV.

3. Er hat bei der Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverwesung die Agnaten zusammenzuberufen; vgl. § 11, I, 2.

4. Er bildet mit den Mitgliedern des Kgl. Hauses den Familienrat in persönlichen Angelegenheiten der letzteren; vgl. § 9, VI.

5. Er wirkt bei Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments im Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der evangelischen Konfession mit in der Weise, daß 2 seiner der evangelischen Kirche angehörig<sup>en</sup> ordentlichen Mitglieder zum Eintritt in die aus 5 Personen bestehende Evangelische Kirchenregierung berufen sind; vgl. § 45, II.

## § 24. Die dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Zentralbehörden.

**I. Der Kompetenzgerichtshof.** Kompetenz heißt Zuständigkeit. Eine Behörde ist zu etwas kompetent, heißt also: sie hat die verfassungsmäßige Berechtigung, dies zu tun; dieser Berechtigung entspricht häufig eine Verpflichtung. Nun kommt es nicht selten vor, daß Zweifel darüber vorhanden sind, welche Behörde für die Erledigung einer bestimmten Angelegenheit zuständig ist. Entsteht darüber ein Streit zwischen mehreren Behörden, so spricht man von „Kompetenzkonflikt“, d. h. Zuständigkeitsstreit. Zur Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte können die Bundesstaaten nach § 17 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes besondere Behörden